



Oberstufenzentrum
Gesundheit I
Schwyzer Str. 6-8

Zwischen

(im Folgenden: „die Einrichtung“)

und

dem Land Berlin
vertreten durch

das OSZ Gesundheit I, Schwyzer Str. 6-8, 13349 Berlin

(im Folgenden: „die Schule“)

wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003
(BGBl. I S. 1690) folgender

Kooperationsvertrag

geschlossen:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die

Schüler/innen;

die in der Einrichtung und in der Schule auf den Altenpflegeberuf vorbereitet werden, gemäß den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes (im Folgenden AltPflG) und der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie den ergänzend hierzu ergangenen Landesbestimmungen auszubilden.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, die jeweiligen Ausbildungsabschnitte so zu organisieren, dass es nicht zu zeitlichen Überschneidungen kommt.
3. Die Vertragspartner vereinbaren eine einvernehmliche Abstimmung über das Bestehen der Probezeit spätestens 14 Tage vor Ende der Probezeit zu treffen.

4. Nach § 4 Abs. 4 des AltPflIG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Zur kontinuierlichen Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen findet daher regelmäßig eine Konferenz der für die Ausbildung Verantwortlichen in Schule und Einrichtung statt, an der für die Schule der/die Klassenlehrer/in sowie die betreuenden Lehrkräfte und für die Einrichtung der/die Praxisanleiter/in sowie die Pflegedienstleitung teilnehmen.
5. Die Schule übernimmt die schulische Ausbildung im Umfang von 2100 Stunden lt. AltPflIG und AltPflPrfV in der jeweils gültigen Form. Zur Gesamtverantwortung der Schule gehört auch, dass die Schule den Ausbildungsverträgen mit den Einrichtungen zustimmen muss.
6. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in gemeinsamer Verantwortung die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit hinsichtlich der erbrachten Kompetenzen (z.B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, berufliche Verantwortung und Belastbarkeit, Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und Angehörigen älterer Menschen) zu beraten, die Kompetenzentwicklung zu dokumentieren und zu beurteilen.
7. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenlehrplanes für die praktische Ausbildung erstellt die ausbildende Einrichtung in Kooperation mit der Ausbildungsschule einen Ausbildungsplan (§ 2 Abs. 2 AltPflAPrV).
8. Der Träger der praktischen Ausbildung garantiert die praktische Ausbildung im Rahmen von 2500 Stunden, lt. § 4 (3) sowie § 15 AltPflIG und §§ 1, 2 AltPflPrV.
9. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich die Praxisanleitung sicherzustellen nach Vorgabe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.
10. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass gemäß der Regelungen des Landes Berlin von den 2500 h der praktischen Ausbildung in Verbindung mit AltPflPrV § 1(2) mindestens 300 Stunden jeweils im ambulanten oder stationären Bereich sowie 300 Stunden in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, absolviert werden.
11. Macht eine der Vertragsparteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei geltend, so kann sie den Fall dem jeweiligen Fachreferat des Senats und des LAGESO zur Entscheidung vorlegen, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien betrachten die nach Anhörung beider Seiten getroffene Entscheidung der Aufsichtsbehörden als für sich verbindlich. Sofern eine Vertragspartei die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzt, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.
12. Die Einrichtung verpflichtet sich,
 - den Urlaub entsprechend dem Ausbildungsvertrag nur in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien des Landes Berlin) zu gewähren.
 - Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Verstöße sind zu melden.
13. Die Schule und die Einrichtungen verpflichten sich

- zur gegenseitigen Information über den Ausbildungsstand,
- sich etwaige Fehlzeiten der Auszubildenden gegenseitig zur Kenntnis zu geben. Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens wird von der Einrichtung im Ausbildungsvertrag sichergestellt.
- dass Kündigungen, die aus berechtigten Interessen ausgesprochen werden müssen, oder der Ausschluss vom Unterricht aufgrund schwerwiegender Verfehlungen des Schülers/ der Schülerin nur in Absprache mit den Vertragspartnern erfolgen.

14. Die Höhe der von der ausbildenden Einrichtung an die Schülerin oder den Schüler zu zahlenden Ausbildungsvergütung in der Altenpflege orientiert sich an den gültigen Tarifverträgen.

15. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und dauert bis zum _____. Seine Dauer verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar des vorangegangenen Schuljahres gekündigt wird. Nr. 7 Satz 3 bleibt unberührt.

16. Sollten einige Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

17. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabsprachen und mündliche Abreden haben neben diesem Vertrag keine Gültigkeit.

Berlin, den

Für die Schule:

Für die Einrichtung:

Schulleitung

Unterschrift